



BODENSEEKREIS

Gesundheitskonferenz

Geschäftsordnung der kommunalen Gesundheitskonferenz Bodenseekreis

Präambel

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreistages hat am 6. Juli 2011 beschlossen, im Bodenseekreis eine kommunale Gesundheitskonferenz in Anlehnung an die Empfehlungen der Projektgruppe „Kommunale Gesundheitskonferenzen“ des Gesundheitsforums Baden-Württemberg einzurichten.

Das „Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 17. Dezember 2015 regelt seither in § 5, dass alle Landkreise in Baden-Württemberg zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitskonferenzen aufgefordert sind.

Kommunale Gesundheitskonferenzen dienen der „Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug“ (§ 5 Abs.1). Darüber hinaus entwickeln Kommunale Gesundheitskonferenzen aufgrund der Analyse regionaler Stärken und Schwächen „Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug“ (§ 5 Abs.2). Hierzu geben sie bei Bedarf Empfehlungen ab bzw. suchen nach Lösungen, die zum einen direkt vor Ort umgesetzt werden sollten bzw. in die zuständigen gesundheitspolitischen Gremien des Landes eingebracht werden können.

§ 1 Ziele und Aufgabe der Gesundheitskonferenz

Die mindestens einmal jährlich stattfindende Gesundheitskonferenz im Bodenseekreis hat in erster Linie zwei Zielsetzungen:

- Umsetzung der "Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg", durch die der Bereich Prävention und Gesundheitsförderung als vierte Säule des Gesundheitswesens entscheidend gestärkt werden soll
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Landkreis geben

Die Gesundheitskonferenz ist ein Verbund von Akteuren aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und der Bevölkerung im Bodenseekreis, mit dem Ziel, die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten zu fördern.

§ 2 Arbeitsweise der Gesundheitskonferenz

- (1) Die Gesundheitskonferenz ist neben den Einrichtungen des Gesundheitswesens ein ergänzendes Gremium der Beratung, Vernetzung und Steuerung, in welchem das Fachwissen der örtlichen Experten zusammengeführt und zielorientiert gebündelt wird.
- (2) Sie dient vorrangig als Kommunikationsplattform zu Fragen aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung und Pflege im Landkreis. Bezüglich einer Steuerung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen bestehen enge rechtliche Grenzen, sodass in diesem Zusammenhang vorrangig gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und kommuniziert werden können.
- (3) Die Konferenz verständigt sich über Themen aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung und Pflege, die sich aus einer Analyse der gesundheitlichen Situation im Landkreis ableiten sollten. Die Daten für die Gesundheitsberichterstattung werden durch Zusammenstellung bereits vorhandener Daten der Mitglieder der Gesundheitskonferenz und vorhandener Daten der thematisch angrenzenden regionalen Netzwerke durch die Geschäftsstelle sondiert, bzw. bei Bedarf erhoben. Auch Daten landesweiter Auswertungen werden nach Möglichkeit einbezogen. Darüber hinaus werden bei der Themenfindung Anregungen von den Mitgliedern, Institutionen, Initiativen, Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgern berücksichtigt.
- (4) Zu den Netzwerken auf Landratsamtsebene („Älter werden im Bodenseekreis“, „Gemeindepsychiatrischer Verbund“, „Netzwerk Behindertenhilfe“, „Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement“, „Netzwerk MOBILE - Frühe Hilfen und Kindeswohlförderung im Bodenseekreis“, „Netzwerk Suchtprävention und Suchthilfe“, „Selbsthilfe Netzwerk“) besteht ein regelmäßiger gegenseitiger Austausch.
- (5) Bei einem festgestellten Handlungsbedarf können konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung aller Beteiligten.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsmaterialien und –grundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ergibt sich auf der gesetzlichen Grundlage (§ 5 „Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 17. Dezember 2015). So setzt sich die Gesundheitskonferenz aus den delegierten Vertretern der örtlichen Institutionen und Einrichtungen aus Gesundheitsförderung und Prävention, der gesundheitlichen Versorgung einschließlich der Sozialversicherungsträger, der Selbsthilfe, des Patientenschutzes und aus den Institutionen, Einrichtungen und Netzwerken aus dem Sozialbereich zusammen. → siehe Schaubild der Mitglieder in der Anlage
- (2) An den Sitzungen nimmt im Regelfall das von der jeweiligen Institution/Initiative bzw. des jeweiligen Netzwerkes benannte Mitglied teil, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag bei der Geschäftsstelle mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesundheitskonferenz aufgenommen werden.
- (4) Zu den Beratungen kann die Kommunale Gesundheitskonferenz Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 4 Vorsitz

Der Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird vom Landrat des Bodenseekreises oder einem benannten Stellvertreter wahrgenommen. Der Vorsitzende leitet und moderiert die Sitzungen der Gesundheitskonferenz.

§ 5 Sitzungsfrequenz

- (1) Die Gesundheitskonferenz tagt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Termin wird mit dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung frühzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle.
- (2) Der Einladung sind ggf. entsprechende Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Monate vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.
- (4) Neben neuen vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten berichten die Arbeitskreise über den Sachstand der Beratungen bzw. tragen erarbeitete Handlungsempfehlungen vor.
- (5) Entscheidet über die Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Zur Herstellung von Öffentlichkeit erfolgt die Einladung der regionalen Presse.
- (7) Die Sitzungen finden öffentlich statt, in Einzelfällen kann es auch einen nichtöffentlichen Teil geben.

§ 7 Zusammenarbeit und Selbstverpflichtung

- (1) Jedes Mitglied bringt seine Kompetenzen als Vertreter seiner Institution ein. Kooperationspartner wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen. Sie verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit und regelmäßiger Teilnahme an der Gesundheitskonferenz und gegebenenfalls an den Arbeitskreisen.
- (2) Die Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz leiten die Ergebnisse der Konferenz in ihren Einrichtungen zeitnah weiter. Sie setzen sich für die Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Ziele und Handlungsempfehlungen ein und nutzen innerhalb ihrer Institution alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung beschlossener Maßnahmen.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise verpflichten sich, ihr Expertenwissen und ihre Kenntnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Arbeit in der Gruppe einzubringen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen/Sitzungsniederschriften

- (1) Die Gesundheitskonferenz ist jederzeit beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
- (4) Es wird ein Ergebnisprotokoll von der Geschäftsstelle erstellt und an die Mitglieder versandt.
- (5) Termine, Ergebnisprotokolle und Handlungsempfehlungen werden öffentlich zugänglich gemacht und ggf. in den politischen bzw. oder anderen entsprechenden Gremien des Landkreises vorgestellt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz obliegt dem Gesundheitsamt als Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle leiten sich aus dem Abschlussbericht „Qualitätsentwicklung Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Baden-Württemberg, Empfehlungen zur Weiterentwicklung“ von April 2016 ab, welche im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration von der Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung des Universitätsklinikums Heidelberg zusammengestellt wurden. Dies sind:
 - Organisation der Gesundheitskonferenz incl. der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
 - Moderation des Lenkungsckreises der Gesundheitskonferenz inclusive der Vor- und Nachbereitung
 - Begleitung und ggf. Organisation der Arbeitskreissitzungen
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe
 - Unterstützung der Themenfindung inclusive Analysen der Stärken und Schwächen der gesundheitlichen Situation im Landkreis
 - Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Handlungsempfehlungen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis steuert die Arbeit der Gesundheitskonferenz nach den Vorgaben des Plenums in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- (2) Mitglieder des Lenkungskreises werden durch die Gesundheitskonferenz gewählt. Im Lenkungskreis muss die Geschäftsstelle vertreten sein und es ist empfehlenswert, dass Vertreter der jeweiligen Arbeitskreise sowie Vertreter der Sozialversicherungen Mitglied im Lenkungskreis sind. Themenbezogen können weitere Personen hinzugezogen werden. Die Anzahl der Mitglieder sollte 10 - 12 Personen betragen. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung aus dem Lenkungskreis austreten.
- (3) Der Lenkungskreis tagt je nach Erfordernis auf Einladung durch die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz, mindestens jedoch zur Vor- und Nachbereitung der jährlich stattfindenden Gesundheitskonferenz.

(4) Aufgaben des Lenkungskreises:

- Themenfindung/Inhaltliche Planung der jährlichen Gesundheitskonferenz
- Entscheidung über Budget
- Unterstützung der Arbeitsgruppen
- Fachliche Beratung Evaluation und Qualitätssicherung
- Überprüfung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 11 Bildung und Aufgaben von Arbeitskreisen

(1) Die Gesundheitskonferenz setzt nach Bedarf themenspezifische Gremien und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung möglichst genau definierter Aufgaben ein.

(2) Wichtige für den Themenbereich verantwortliche Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten werden zu den Arbeitskreisen eingeladen.

(3) In den Arbeitsgruppen können Handlungsempfehlungen erarbeitet werden und deren Umsetzung nach Zustimmung der Kommunalen Gesundheitskonferenz begleitet werden.

(4) Die Arbeitskreismitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.

(5) Die Arbeitskreisleitung/Moderation liegt bei einer von der Gesundheitskonferenz beauftragten Person.

(6) Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt und den Mitgliedern des Arbeitskreises weitergeleitet.

§ 12 Inhalte der Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz

(1) Die Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz werden in Arbeitsgruppen vorbereitet, denen für das jeweilige Thema zuständigen Fachkräfte und Experten angehören.

(2) Die Gesundheitskonferenz berät und verabschiedet jeweilige Handlungsempfehlungen auf ihren Sitzungen.

(3) Handlungsempfehlungen enthalten Aussagen zu folgenden Themen:

- Darstellung der Problemlage mit Daten
- Definition von Zielen und Maßnahmen mit Benennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, zeitlichem Rahmen und Finanzierungsmöglichkeiten

§ 13 Finanzierung

- (1) Der Bodenseekreis trägt die Kosten der Geschäftsstelle, insbesondere durch die Bereitstellung von Personalkapazitäten über die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten FAG-Mittel. Fördermittel des Landes sowie Drittmittel fließen unmittelbar dem Landkreis zu und werden von diesem für die Geschäftsstelle bzw. für konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Beteiligung der Sozialversicherungsträger ist im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V möglich.
- (3) Den Rahmen für Aktivitäten der Krankenkassen und somit gemeinsamer und einheitlicher Handlungsempfehlungen bietet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweiligen aktuellen Fassung. Die Sozialversicherungsträger unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihre fachliche Kompetenz bei der strukturellen Weiterentwicklung ein.
- (4) Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 14 Datenschutz

Daten und Informationen nicht öffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

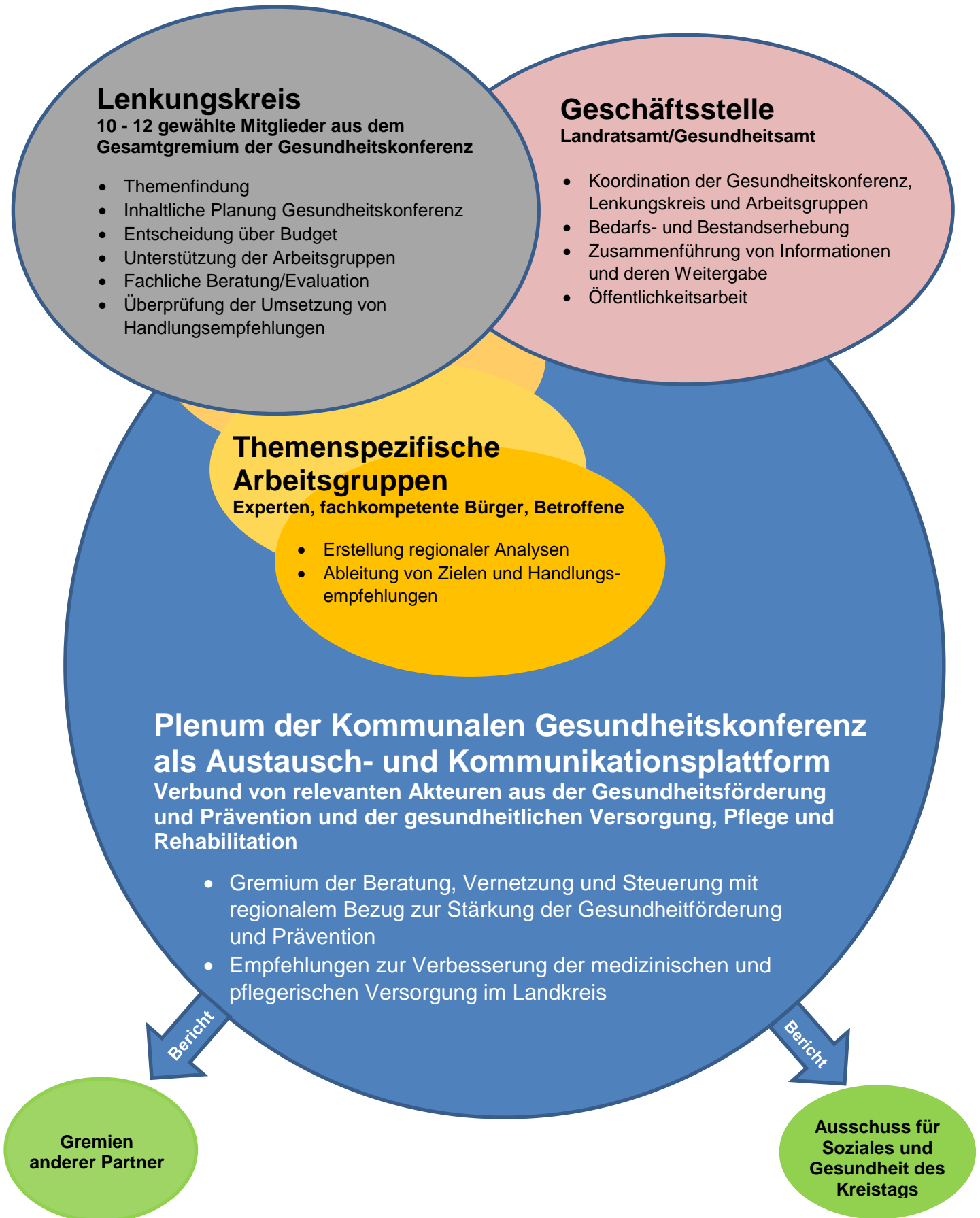
§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die kommunale Gesundheitskonferenz 2017 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Gesundheitskonferenz beantragt werden. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

November 2017

Anlage:

Organe und Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Bodenseekreis



Mitglieder der Gesundheitskonferenz im Bodenseekreis

<p>Themenspezifische Netzwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Asyl/Migration • Behinderung • Betriebliche Gesundheitsförderung • Bildung und Gesundheit • Bürgerschaftliches Engagement • Gemeindepsychiatrischer Verbund • Kinder und Jugendliche • Selbsthilfe • Sucht • Zahngesundheit 	<p>Gesundheitliche Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheken • Kreisärzteschaft • Kliniken • KV/Ärztammer • Selbsthilfe/ Patientenvertreter • Rettungsdienst 	<p>Weitere Institutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberverbände • Kindergärten/Schule • Politik und Kommunen • Sozialversicherungsträger • Vertreter freie Wohlfahrtsverbände • VHS • Weitere Einrichtungen der Gesundheitsförderung (z.B. Sportkreise, -verbände)
---	---	--

Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz Bodenseekreis (Stand 2017)	
Vorsitzender Gesundheitskonferenz	Landrat Lothar Wölfle
Geschäftsstelle Gesundheitskonferenz	Angela Gotzmer-Groß
Sozialdezernent	Ignaz Wetzel
Amt für Migration und Integration	Marvin Arnold
Gesundheitsamt	Dr. Bernhard Kiß
Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen	Christine Ludwig
Kreisbehindertenbeauftragte	Dorothea Horn
Kreisjugendamt	Simone Schilling
Staatliches Schulamt Markdorf	Annetta Boeckh
VHS Bodenseekreis	Michael Schreck
Kreistagsfraktion CDU	Dr. Wilhelm Beiter
Kreistagsfraktion SPD	Norbert Zeller
Kreistagsfraktion FWV	Dr. Dagmar Hoehne
Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Dr. Ulrich Ziebart
Kreistagsfraktion FDP	Gerlinde Ajiboye-Ames
Kreistagsfraktion Linke	Roland Biniossek
Kreisvorsitzender Gemeindetag BW	Reinhold Schnell
Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit	Dr. Martina Rheinheimer-Bux
Arbeitskreis Palliativversorgung	Brigitte Tauscher-Bährle
Gemeindepsychiatrischer Verbund	Sabine Gnannt-Kroner Rainer Schaff
Kreissenorenrat	Eduard Miller
Netzwerk Älter werden im Bodenseekreis	Wiltrud Bolien
Netzwerk Bildung & Gesundheit	Christine Topcu
Netzwerk Behindertenhilfe	Birgit Haidlauf
Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement	Corinne Haag
Netzwerk Frühe Hilfen MOBILE - „Frühe Hilfen und Kindeswohlförderung im Bodenseekreis“	Werner Feiri
Netzwerk Suchtprävention und Suchthilfe	Theresa Feyl
Selbsthilfe-Netzwerk	Wilfried Lutzki
Sportkreis Bodensee	Eveline Leber
Wohlfahrtsverband	Udo Pursche
AOK Bodensee-Oberschwaben	Roland Beierl

B 52-Kooperation	Enes Batuhan Baskal
BKK Gildemeister Seidensticker	Dr. Raimund Reik
Deutsche Rentenversicherung	Marlene Gegenbauer
Unfallkasse Baden-Württemberg	Wolfgang Narr
Kassenärztliche Vereinigung BW	Dr. Michael Barczok
Vorsitzender der Kreisärzteschaft	Dr. Germar Büngener
Betriebsarzt ZF Friedrichshafen AG	Dr. Jonas Hartleb
Betriebsärztin Rolls-Royce Power Systems AG	Dr. Anita Haase
Geschäftsführung Helios Spital Überlingen GmbH	Sven Axt
Geschäftsführung Medizin Campus Bodensee – Friedrichshafen, Tettnang, Weingarten	Johannes Weindel
Deutsches Rotes Kreuz	Michael Schneider
Landesapothekerkammer BW	Philipp Konstantin Woyte
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	Bernhard Nattermann
Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis	Georg Beetz